

Neue Europäische Erbrechtsverordnung: Kehrtwende im deutschen Erbrecht für deutsch-schweizerische Doppelbürger

Für Erbfälle ab dem 17. August 2015 gilt die neue Europäische Erbrechtsverordnung, die das Vererben in Europa vereinfachen wird. Für Deutsche mit Vermögen im Ausland, vor allem aber für deutsch-schweizerische Doppelbürger ergeben sich grundsätzlich neue Optionen.



Der Autor Gerhard Lochmann ist Rechtsanwalt in Emmendingen bei Freiburg im Breisgau.

Bisher galt das eherne Prinzip, dass deutsche Staatsbürger aus deutscher Sicht immer und international nach deutschem Erbrecht weitergeben und deswegen gegebenenfalls deutsche Pflichtteilsansprüche entstehen. Andere Länder in Europa sehen das anders. Vererben über Ländergrenzen hinweg war bisher kompliziert, risikoreich und teuer. Die EU hat sich deshalb vorgenommen als weiteren Schritt der europäischen Rechtsharmonisierung die Widersprüche der nationalen Erbrechtsordnungen zusammenzuführen. Deutschland gibt dabei das Prinzip der Anbindung an die Staatsbürgerschaft auf, was weit reichende Konsequenzen hat und vor allem für Doppelbürger neue Optionen eröffnet.

Die Schweiz ist an der Europäischen Erbrechtsverordnung nicht beteiligt, aber die Schweizer und die Doppelbürger in Deutschland sind gleichwohl direkt betroffen.

Erbrecht und Eherecht

Der Tod eines Partners beendet die Ehe. Ehe- und Erbrecht müssen deshalb gemeinsam betrachtet werden. Bei einer Eheschließung zwischen einem deutschen und einem schweizerischen Staatsbürger, auch Doppelbürgern, besteht ein Wahlrecht zwischen deutschem und schweizerischem Eherecht, insbesondere dem Güterrecht. Diese Rechtswahl ist jederzeit, also auch heute und rückwirkend änderbar. Bisher hat diese Wahlmöglichkeit für deutsch-schweizerische Ehen deswegen nur selten eine Rolle gespielt, weil für die deutschen Staatsangehörigen deutsches Erbrecht galt und das deutsche Erbrecht die Erbquote des Ehegatten nur dann von 1/4 auf 1/2 verdoppelt, wenn auch deutsches Eherecht gewählt wurde. Eine Kombination aus Schweizer Eherecht und dem (bisher zwingenden) deutschen Erbrecht verbot sich daher in der Regel, weil die Pflichtteilsansprüche sich bei dieser Kombination deutlich erhöht hätten.

Schon in der Vergangenheit konnten (Nur-)Schweizer in Deutschland auch zwischen deutschem und schweizerischem Erbrecht wählen. Den Doppelbürgern war dies wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit aber nicht möglich. Nachdem die neue Erbrechtsverordnung aber für die Doppelbürger gerade diese Möglichkeit schweizerisches Recht zu wählen eröffnet, wird die Kombination von schweizerischem Eherecht und schweizerischem Erbrecht erstmals für viele interessant.

Zwei Beispiele

Das schweizerische Eherecht kennt bei Scheidung oder Tod die einfache Rücknahme des Eigengutes, das ist das eingebrachte oder während der Ehezeit ererbte Vermögen eines Partners. Die deutsche Zugewinnsgemeinschaft beteiligt – im Gegensatz dazu – den Partner am Zugewinn, also möglichen Wertsteigerungen. Konkret heisst das, dass bei einer Umzonung von Landwirtschaftsflächen in Bauland oder den erheblichen Wertsteigerungen von Grundstücken im bebauten Gebiet der Zuwachs nach deutschen, nicht aber nach schweizerischem Eherecht zu teilen sind.

Ein anderes Beispiel, das erhebliche praktische Auswirkungen hat:

Im deutschen Pflichtteilsrecht – jetzt sind wir wieder im Erbrecht – sind Pflichtteile unverzüglich auszuzahlen. Setzen sich also Eltern gegenseitig zu Alleinerben ein, haben ihre Kinder einen Anspruch auf Auszahlung ihres Pflichtteils. Das führt im Extremfall dazu, dass das Familienheim verkauft werden muss, wenn nicht genügend flüssige Mit

Neue Europäische Erbrechtsverordnung: Vorträge von Rechtsanwalt Gerhard Lochmann

Die Auslandschweizer-Organisation Deutschland bietet in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Gerhard Lochmann Vorträge über dieses brisante und komplizierte Thema an.

Berlin: Freitag, 30. Januar um 19.30 Uhr

Braunschweig: Samstag, 31. Januar um 11 Uhr

Osnabrück: Samstag, 31. Januar um 19 Uhr

(bitte unverzüglich anmelden)

Düsseldorf: Sonntag, 1. Februar um 11 Uhr

Siegen: Sonntag, 1. Februar um 15.30 Uhr

Nürnberg: Samstag, 28. Februar um 11.30 Uhr

Frankfurt: Samstag, 28. Februar um 18 Uhr in

Offenbach, Domstraße 66

Pforzheim: Sonntag, 1. März um 11 Uhr

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bei den jeweiligen Vereinen an. Die Kontaktadressen finden Sie in den Listen der Vereine auf der Rückseite.

Weitere Termine unter www.ASO-Deutschland.de.

tel für die Auszahlung da sind. Das schweizerische Erbrecht sieht das, bei teilweise sogar höheren Ansprüchen aus Pflichtteilen, ebenso. Das schweizerische Eherecht – jetzt sind wir wieder im Eherecht, das macht die Sache kompliziert – lässt es aber zu, dass die Ehegatten in einem Ehevertrag diese Pflichtteilsansprüche dem Längerlebenden zur Nutzniessung überlassen. Die Kinder werden dann für den Pflichtteil nur abgesichert, etwa indem sie Miteigentümer einer Eigentumswohnung werden, die als Vermögensanlage dient. Ihr Eigentum sichert sie zwar ab, bietet ihnen aber keine konkreten weiteren Vorteile. Die Nutzniessung, also die Miete, fließt dem Längerlebenden zu. Wirtschaftlich gesehen ändert sich also für den länger lebenden Ehegatten nur wenig. Im Gegenteil: Die Kinder als jetzige Eigentümer der Eigentumswohnung, haben sogar manche Kosten – etwa die einer Dachneudeckung – zu tragen.

Brisant ist die Thematik bei einer zweiten Eheschliessung: Die Kinder des wiederverheirateten Elternteils haben ja nach dem neuen Ehegatten, der nicht ihr Elternteil ist, kein Erbrecht. Verstirbt ihr wieder-verheirateter Elternteil, müssen sie quasi aus diesem Erbfall den maximalen Nutzen ziehen. Warten lohnt sich für sie nicht. Diese Fälle sind häufig. Erleben doch fünfzig Prozent der Kinder in Deutschland heute die Scheidung ihrer Eltern bis sie achtzehn Jahre alt sind.

Es gilt aber insgesamt die Vor- und Nachteile einer gesamthaft deutschen oder schweizerischen Konstruktion im Ehe- und im Erbrecht gegeneinander abzuwägen. Dabei können Details wie die Beteiligung an der Erbengemeinschaft eine wichtige Rolle spielen.

GERHARD LOCHMANN, RECHTSANWALT
UND SCHWEIZERISCHER HONORARKONSUL
IN FREIBURG I.B.R.

SCHWEIZER VEREINE IM KONSULARBEREICH VON MÜNCHEN UND STUTTGART

ALLGÄU

NHG-Gruppe Allgäu – Präsident: Alexander Gartmann, Tel. 0831/6 83 36
E-Mail: ThomasGartmann@web.de

AUGSBURG

Schweizerverein «Helvetia» Augsburg – Präsident: Joachim Güller
Tel. 0821/70 99 85, E-Mail: schweizer-verein-augsburg@hotmail.de

FREIBURG i.Br.

Schweizer Verein Freiburg i.Br. e.V. – Präsidentin: Ruth Ziegler-von Allmen
Tel. 07661/48 42, E-Mail: G-R.Ziegler@t-online.de

GRENZACH-WYHLEN

Schweizer Kolonie Grenzach – Präsidentin: Verena Hafner
Tel. 07624 / 909 774, E-Mail: hafner-pflugli@t-online.de

JESTETTEN

Schweizerverein «Helvetia» Jestetten und Umgebung
Präsident: Bruno Auf der Maur, Tel. 07745/89 99

MANNHEIM

Schweizerverein «Helvetia» Mannheim – Präsident: Peter Bannwart
Tel. 06231/12 23, E-Mail: peter-bannwart@web.de

SCHWEIZER VEREINE IM KONSULARBEREICH VON FRANKFURT

AACHEN

Schweizer Club Aachen e.V. – Präsidentin: Marianne Huppenbauer
Tel. 02407/5 73 82 40, E-Mail: info@schweizerclubaachen.de

BAD OEYNHAUSEN

Schweizer Verein Ostwestfalen-Lippe e.V. – Präsidentin: Ulrike Haltiner
Tel. 05221/1 0280 30, E-Mail: CHVereinOWL@gmx.de

BONN

Schweizerisch-Deutsche Gesellschaft Bonn e.V. – Präsident: Manfred Spengler
Tel. 0228/9 87 55 50, E-Mail: info@sdg-bonn.de

DARMSTADT

Schweizer Gesellschaft Darmstadt e.V. – Präsident: Willi Utzinger
Tel. 06155/82 90 33, E-Mail: Willi.Utzinger@t-online.de

DÜREN

Schweizer Schützenverein Düren – Präsident: Roland Gfeller
Tel. 02446/91 11 00, E-Mail: R.Gfeller@t-online.de

DÜSSELDORF

Schweizerverein Düsseldorf – Präsidentin: Anne Schulte
Tel. 02102/4 16 12, E-Mail: acgschultet@t-online.de

SCHWEIZER VEREINE IM KONSULARBEREICH DER SCHWEIZERISCHEN BOTSCHAFT BERLIN

BERLIN

Schweizerverein Berlin – Präsident: Matthias Zimmermann
Tel. 030/44 04 82 00, E-Mail: m.zimmermann@schweizer-verein-berlin.de

Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaft Berlin e.V.
Präsidentin: Trudy Brun-Walz

Tel.: 030/4 02 56 59, E-Mail: t.brun-walz@gmx.de

BRAUNSCHWEIG

Schweizer Verein Braunschweig – Präsidentin: Alice Schneider
Tel./Fax 0531/51 37 95, E-Mail: horstalice@yahoo.de

BREMEN

Schweizer Verein «Rütli» Bremen – Präsidentin: Helen Wischhusen-Stamm
Tel. 0421/3 46 91 57, E-Mail: helen.wischhusen@web.de

MÜNCHEN

Schweizer Verein München e.V. – Präsidentin: Adelheid Wälti
Geschäftsstelle: Tel. 089/33 37 32, E-Mail: schweizervereinmuenchen@t-online.de

NÜRNBERG

Schweizer Verein Nürnberg – Präsidentin: Verena Fenske-Gmür
Tel. 0911/6 49 46 78, E-Mail: Verena.Fenske@web.de

ORTENAU

Schweizerverein Ortenau – Präsidentin: Silvia Loch-Berger
Tel. 0176/78 61 35 21, E-Mail: mail@schweizerverein-ortenau.de

PFORZHEIM

Schweizer Gesellschaft Pforzheim – Präsidentin: Brigitte Leich
Tel. 07252/97 55 66, E-Mail: schweizer-gesellschaft-pforzheim@gmx.de

RAVENSBURG

Schweizer Verein «Helvetia» Ravensburg – Präsidentin: Brigitte Schaal-König
Tel. 0751/3 62 24 16

REUTLINGEN

Schweizerverein «Helvetia» Reutlingen e.V. – Präsidentin: Ilse Brillinger
Tel. 07123/3 17 04, E-Mail: schweizerverein-reutlingen@web.de

STUTTGART

Schweizer Gesellschaft Stuttgart – Präsident: Stephan Schläfli
Tel. 07231/6 26 59, E-Mail: schlaefli@schweizer-gesellschaft-stuttgart.de

Schweizer Schützenverein Stuttgart – Präsident: Marc Schumacher
Tel. 0711/24 63 30, E-Mail: info@dssv-stuttgart.de

Schweizerisch-Deutscher Wirtschaftsclub Baden-Württemberg
Präsident: Manfred Rüdüsühl, Stellvertreter: Walter Johannes Steyer

E-Mail: info@sdwbw.de

TUTTLINGEN

Schweizerverein «Helvetia» Tuttlingen und Umgebung
Kontaktadresse: Biggy Diener, Tel. 07461/49 10

E-Mail: mail@markusdiener.com

ULM

Schweizerverein Ulm/Neu-Ulm – Präsidentin: Gabriela Marti
Tel. 0731/5 67 82, E-Mail: Gabriela.marti@web.de

ESSEN

Schweizer Verein Essen-Ruhr und Umgebung e.V. – Präsident: Frank Wyrtsch
Tel. 0208/59 14 69, E-Mail: wyrtsch-santaer-heizung@acor.de

FRANKFURT A.M.

Schweizer Gesellschaft Frankfurt – Vize-Präsident: Dr. Jürgen F. Kaufmann
Tel. 069/6 95 97 00, E-Mail: juergen.kaufmann@gsgfm.de

Schweizer Schützen Frankfurt – Präsident: Wolfgang Kasper
Tel. 06133/50 93 90, www.schweizer-schuetzen.de

GIESSEN

Schweizerverein Mittelhessen – Präsident: Hans-Peter Schwizer
Tel. 06408/50 19 48, E-Mail: schweizer@swissmail.org

KASSEL

Schweizer Club Kassel – Präsident: Reinhard Süess
Tel./Fax 05662/32 12, E-Mail: r.suess@t-online.de

KOBLENZ

Schweizer Club Rhein-Lahn – Präsident: Bernard Britschgi
Tel. 02621/83 09, E-Mail: bernard.britschgi@gmx.de

LUDWIGSHAFEN

Schweizer Verein «Helvetia» Ludwigshafen – Präsidentin: Annelies Lutz-Güpfert
Tel. 06353/31 48, E-Mail: Lutz-guepfert@t-online.de

MÜNSTER

Schweizer Treffen Münster/Westfalen – Präsident: Karl-Heinz Binggeli
Tel. 02554/89 61, E-Mail: kbbinggeli@gmx.ch

SAARBRÜCKEN

Vereinigung der Schweizer im Saarland – Präsidentin: Anna Blass
Tel. 0681/39 73 36

SIEGEN

Schweizer Club Siegen und Umgebung – Präsidentin: Dr. Verena Lüttel
Tel. 0271/8 15 87, E-Mail: verena-luettel@t-online.de

WIESBADEN

Schweizer Verein für Wiesbaden und Umgebung – Präsident: Hugo Bauer
Tel. 0611/7 24 27 50, E-Mail: hugo.bauer@schweizer-verein-wiesbaden.de

DRESDEN

Schweizer Verein Dresden – Präsidentin: Silvia Tröster
Tel. 0351/2 51 58 76, E-Mail: info@troester-tours.de

Schweizerisch-Deutscher Wirtschaftsclub in Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen e.V. – Präsident: Björn-Markus Bennert
Tel. 0351/3 18 81 21, E-Mail: bennert@sdwc.de

HAMBURG

Schweizer Verein «Helvetia» – Präsidentin: Vreni Stebner
Tel. 040/64 49 29 70, E-Mail: e.v.stebner@t-online.de

HANNOVER

Schweizer Verein Hannover – Präsidentin: Beatrix Reinecke
Tel. 0511/6 04 28 15, E-Mail: schweizerverein-hd@web.de

Deutsch-Schweizerische Gesellschaft Hannover e.V. – Präsident: Roger Ahrens
Tel. 0511/52 48 95-15, E-Mail: dsghahrensgrabenhorst.de

LEIPZIG

Schweizer Club Leipzig u. Umgebung – Präsident: Dr. Rudolf Schlatter
Tel. 0341/ 4 41 22 04, E-Mail: beaschlatter@web.de

OSNABRÜCK

Schweizer Verein Osnabrück e.V. – Präsidentin: Elisabeth Michel
Tel. 0541/4 83 36, E-Mail: elisabeth.michel@osnanet.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schweizer Verein Schleswig-Holstein – Präsident: Hans Vahlbruch
Tel. 04621/3 37 70, E-Mail: ANMAHAVA@gmx.de